



# FLC-Seminar: Europäisches Beihilferecht Einführung

StMWIVT, 20.11.2012  
Dr. Monika Hochreiter



---

## Übersicht

- A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts
- B. Fallbeispiele



---

## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### **Artikel 107 Abs. 1 AEUV - Beihilfeverbot**

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.



---

## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### **Ausnahmen:**

#### **Artikel 107 Abs. 2 AEUV (kein Ermessen der Kommission):**

Hauptfall: Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### Artikel 107 Abs. 3 AEUV (Ermessen der Kommission):

- ◆ Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten (Art. 107 (3) (a) AEUV)
- ◆ Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats, (Artikel 107 (3) (b) AEUV)
- ◆ Beihilfen zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige, wenn Handelsbedingungen dadurch nicht übermäßig verändert werden (Artikel 107 (3) (c) )
- ◆ Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 107 (3) (d) AEUV)

5



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### Wer legt aus?

- ◆ Mitgliedstaaten (=beihilfegewährende Stelle) legen Beihilfebegriff aus
- ◆ Risiko: KOM entscheidet anders
- ◆ Über das Vorliegen einer Ausnahme (Vereinbarkeit) entscheidet allein die Kommission
- ◆ Überprüfung der KOM durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof, Gericht 1. Instanz)
- ◆ Auslegung des Beihilfebegriffs durch den Rechtsanwender hat sich insbesondere an der Entscheidungspraxis der KOM und der europäischen Rechtsprechung zu orientieren, um „auf der sicheren Seite“ zu sein.

6



---

## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

- ◆ Grundsatz der vorherigen Anmeldung in Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV  
sog. „Notifizierung“
  
- ◆ Stillhalteklausel bzw. Durchführungsverbot in  
Artikel 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV:  
Beihilfe darf nicht gewährt werden, solange die KOM die Beihilfe nicht genehmigt  
oder sich anderweitig geäußert hat.

7



---

## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### **Tatbestandsmerkmale des Artikel 107 Abs. 1 AEUV:**

1. Gewährung eines Vorteils
2. Übertragung staatlicher Mittel
3. Begünstigung eines bestimmten Unternehmens
4. (drohende) Verfälschung des Wettbewerbs
5. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

8



---

## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### 1. Was ist ein Vorteil?

Antwort in Artikel 107 Abs. 1 AEUV: „gleich welcher Art“

Grundsatz: Weite Auslegung durch die Kommission

Z.B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft, Stundung von Forderungen,  
Kapitalzuführung, Verkauf von Grundstücken unterhalb des Marktpreises,  
Risikokapitalzuführung, Steuerermäßigung, Verlustausgleich ...



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### 2. Was ist ein Unternehmen?

- ◆ Jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt
- ◆ Nicht notwendigerweise juristische Person, gewisse organisatorische Selbständigkeit reicht aus (z.B. Eigenbetrieb)
- ◆ Marktbezug/Wettbewerb entscheidend (tatsächlich oder potentiell)
- ◆ Gewinnorientierung nicht unbedingt erforderlich
- ◆ Rechtsform unbeachtlich (öffentlich-rechtlich, privat-rechtlich)



---

## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### 3. Begünstigung eines bestimmten Unternehmens

⇒ nicht bei Infrastrukturmaßnahmen

Grundsatz:

Kosten staatlicher Infrastrukturen übernimmt die Allgemeinheit

Hier stellen sich Abgrenzungsfragen!



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### 3. Begünstigung eines bestimmten Unternehmens (Fortsetzung Infrastrukturmaßnahmen)

Es muss sich um eine allgemeine Infrastrukturmaßnahme handeln,  
d.h.

- Diskriminierungsfreie Nutzung der Infrastruktur durch alle Nutzer (zu gleichen Bedingungen; Entgeltlichkeit spielt keine Rolle, nicht unternehmensbezogen, Beispiele: Wanderwege, Radwege, Parkplätze)
- Gegensatz: „unternehmensspezifische“ Maßnahmen, die nur bestimmte Unternehmen begünstigen  
Beispiel: Anlegung eines Parkplatzes, der fast ausschließlich nur von einem Unternehmen genutzt wird



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### Wann wird der Wettbewerb verfälscht bzw. der Handel beeinträchtigt?

- ◆ Beide Kriterien im allgemeinen untrennbar miteinander verbunden
- ◆ In der Regel erfüllt – Auslegung durch KOM/EuGH wirkt wie gesetzliche Vermutung
- ◆ Insbesondere: Marktstellung des Unternehmens wird gestärkt; Markteintritt anderer Unternehmen verhindert
- ◆ Begründungsanforderungen an KOM in der Entscheidung gering
- ◆ Ausmaß der Begünstigung unerheblich
- ◆ Aktuell eher steigende Zahl von Entscheidungen, die lediglich lokale Auswirkungen bestätigen und Beihilfe verneinen (N 258/00 -Dorsten, N 497/2006 - Prerov, N 610/01 -Tourismusinfrastrukturprogramm Baden-Württemberg), siehe auch „Seilbahnmitteilung“, Amtsblatt C-172, 18.07.2002, S. 2; SA.34404 (Grundstücksverkauf, Entscheidung vom 7.11.2012)

13



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### Auslegungs- und Verfahrenserleichterungen durch Sekundärrecht:

- ◆ Insb. Leitlinien und Mitteilungen (Auslegung): KOM bindet Ermessen (Pflicht zur vorherigen Anmeldung besteht fort)
- ◆ Sog. „Freistellungsverordnungen“: bei Einhaltung der Voraussetzungen wird die Pflicht zur vorherigen Anmeldung durch eine Mitteilungspflicht ersetzt
- ◆ Regelungsgegenstände z.B. (nicht abschließend):  
KMU-Beihilfen, Regionalbeihilfen, Umweltbeihilfen, Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen, De-minimis-Beihilfen, Bürgschaften, Grundstücksverkäufe, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

14



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### Aktuelle Entwicklungen

- ◆ Kommission arbeitet an einer grundlegenden Überarbeitung des Verfahrensrechts und der inhaltlichen Vorschriften
- ◆ Ziel: Konzentration der Beihilfenaufsicht der Kommission auf wirklich wettbewerbsrelevante Fälle
- ◆ Mehr Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung/Auslegung des Beihilferechts
- ◆ Zahlreiche materielle Änderungen, nicht nur Fortschreibung von bekannten Regelungen zu erwarten (z.B. De-minimis-VO, AGFVO, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, Regionalleitlinien etc.)
- ◆ Kommission will auch durch erläuternde Mitteilungen und Gleichgang von Regelungen die Anwendung erleichtern

15



## A. Grundzüge des Europäischen Beihilferechts

### Wichtigste Vorschrift, um auf der „sicheren Seite“ zu sein:

#### De-minimis-Verordnung

- ◆ ermöglicht die beihilferechtskonforme Förderung von Unternehmen mit bis zu 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren
- ◆ gilt für transparente Beihilfen (d.h. Subventionswert ist eindeutig bestimmbar)
- ◆ Sonderregelung bei Bürgschaften beachten (Absicherung nur von 80 % des zugrunde liegenden Darlehens, unproblematisch, sofern das zugrunde liegende Darlehen bis zu 1,5 Mio. Euro beträgt, kein Unternehmen in Schwierigkeiten)
- ◆ Formale Anforderungen: De-minimis-Erklärung und -bescheinigung

16





## B. Fallbeispiele

### Beispiel 1:

#### **Fördergegenstand ist die Errichtung und Vermarktung eines grenzüberschreitenden Wanderwegs**

- ◆ Wer wird gefördert?
- ◆ 2 Fördergegenstände: Errichtung – Vermarktung
- ◆ Ist die Herausstellung einzelner Unternehmen in der Vermarktung, z.B. auf geförderten Flyern, zulässig?
- ◆ Zulässigkeit von Informationsveranstaltungen der touristischen „Anlieger“ (Hotels, Gastbetriebe)?
- ◆ Förderung buchbarer touristischer Angebote zulässig?

17



## B. Fallbeispiele

### Beispiel 2:

#### **Gegenstand sind grenzüberschreitende Weiterbildungsangebote im Sozial-, Ökologie- und Ökonomiebereich für KMU**

Stellen sich beihilferechtliche Probleme?

- ◆ Weiterbildungsmarkt  staatliches Bildungssystem
- ◆ Beihilfekonforme Ausgestaltung möglich?  
Wer ist (end-)begünstigt?

18



---

## B. Fallbeispiele

### Beispiel 3:

Gegenstand des Förderprojekts ist die Bewusstseinsbildung für energieeffizientes Handeln im Alltag

- ◆ Wer wird gefördert?
- ◆ Werden einzelne Unternehmen gezielt beraten?



---

## Weiterführende Links

### De-minimis-Verordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>

### Mitteilung zu DAWI (zur Erläuterung beihilferechtlicher Grundbegriffe: Unternehmen, wirtschaftliche Tätigkeit etc.):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>

### Fall-Suchmaschine der GD Wettbewerb:

[http://ec.europa.eu/competition/ejojade/isef/index.cfm?clear=1&policy\\_area\\_id=1,2,3](http://ec.europa.eu/competition/ejojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=1,2,3)

### Seilbahnmitteilung

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2002:172:0002:0009:DE:PDF>